



diese zu gewähren, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Herausgabe von Kontrollberichten als Art der Informationsgewährung ist damit nicht auszuschließen.

Mit Anhörungsschreiben vom 03.02.2020 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die festgestellten Mängel der Kontrollen vom 08.03.2018 und 16.05.2019 samt Rechtsstellen an den Anfragenden herauszugeben.

Seitens des Beklagten wurde zusätzlich die Information gegeben, dass beabsichtigt ist, dem Anfragenden mitzuteilen, dass die zuvor festgestellten Mängel behoben worden sind. Bei diesem Betriebsbesuch wurde keine zusätzliche Kontrolle durchgeführt, vielmehr wurde seitens der Lebensmittelüberwachung überprüft, ob die Mängel abgestellt wurden. Da dies der Fall war, war beabsichtigt, dies dem Anfragenden im Rahmen der Informationsgewährung mitzuteilen, um ein aktuelles Bild des Betriebs vermitteln zu können.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, dass es sich bei den festgestellten Mängeln nicht um „nicht zulässige Abweichungen“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG handle.

Grundsätzlich ist eine „nicht zulässige Abweichung“ ein objektives Nichtübereinstimmen mit den rechtlichen Vorgaben. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich mit Urteil vom 29.08.2019 (BVerwG 7 C 29.17) entschieden, dass eine „nicht zulässige Abweichung“ nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden muss. Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichungen unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften festgestellt hat.

Hierbei ist es ausreichend, auszuführen, welche konkreten Verstöße im Rahmen der Kontrollen festgestellt wurden und anschließend den einzelnen Verstößen konkrete Rechtsnormen zuzuordnen (VG Augsburg, Beschluss vom 30.04.2019, Az. Au 1 K 19.242, RN. 39).

Ein Andauern der festgestellten Abweichungen ist zudem nicht Voraussetzung für eine Informationsgewährung. In § 3 Satz 1 Nr. 1e) VIG findet sich lediglich ein Ausschlussgrund bezüglich Informationen, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind (VG Augsburg, Beschluss vom 30.04.2019, Az. Au 1 K 19.242, RN. 40).

In diesem Zusammenhang wird seitens des Antragstellers zudem ausgeführt, dass durch das Landratsamt keine ausreichende Subsumtion der festgestellten Mängel anhand einer konkreten Rechtsnorm erfolgt sei.

Eine Subsumtion bzw. die Angabe der Rechtsnormen ist im Rahmen der Anhörung ausreichend erfolgt.

Insbesondere wird dabei Bezug genommen auf die Entscheidung vom 12.12.2019 des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (AZ: M 32 SN 19.2468), in welcher der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, aufgrund einer ausreichenden Subsumtion, abgelehnt wurde.

Seitens des Antragstellers wird weiterhin angebracht, dass sämtliche Umstände, die in dem streitgegenständlichen Kontrollbericht aufgeführt wurden, unverzüglich abgestellt wurden. Der Kontrollbericht würde kein aktuelles Bild vom Zustand des Betriebs wiedergeben.

Diesbezüglich ist zu sagen, dass –selbst wenn die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt wurden – eine Dokumentation der einzelnen Verstöße zum Zeitpunkt der Kontrolle zwingend zu erfolgen hat. Laut § 3 Nr. 1 Buchst. e) VIG, besteht ein Anspruch auf Herausgabe der Informationen lediglich dann nicht, wenn die Informationen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind. Dieser Ausschlussgrund greift im vorliegenden Fall nicht, weswegen auch die festgestellten Verstöße der Kontrollen vom